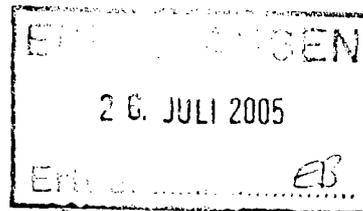


VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 4 A 1507/03

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

[REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Albrecht und Kühlers,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück, - A/K 579/02-2 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig -
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 2 799 334-246 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Asyl - Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
14. Juni 2005 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schraeder für Recht erkannt

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.03.03 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der am .64 in Kinshasa geborene Kläger ist Staatsangehöriger der DR Kongo. Er reiste nach eigenen Angaben im Dezember 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte zunächst erfolglos seine Anerkennung als Asylberechtigter. Durch die rechtskräftige Entscheidung des VG Lüneburg vom 18.09.98 (6 A 551/96) verpflichtet, stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 11.11.98 fest, dass im Hinblick auf die 1998 in der DR Kongo herrschende Bürgerkriegssituation ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliege.

Im November 2002 leitete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein, da sich die Sicherheits- und Versorgungslage insbesondere in Kinshasa und Umgebung mittlerweile stabilisiert habe. Mit Bescheid vom 27.03.03 widerrief das Bundesamt seine Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliege. Auch die Aids - Erkrankung des Klägers führe bei einer Rückkehr in sein Heimatland nicht in eine extreme Gefahrenlage. Wegen weiterer Einzelheiten der Begründung wird auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen, der dem Kläger am 03.04.03 zugestellt wurde.

Am 07.04.03 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sich im Wesentlichen auf seine Erkrankung beruft, die in der DR Kongo nicht behandelt werden könne. Hierzu legt er Bescheinigungen des Dr. med. von der Infektionsambulanz des Klinikum Osnabrücks vom 18.11.02, 16.04.03, 20.02.04 und 17.01.05 vor, nach denen sein bereits deutlich messbarer Immundefekt nur mit einer antiretroviralen Therapie (Combivir und Viramune) behandelt werden könne. Um diese Therapie durchzuführen sei eine vierteljährliche Messung der Viruslast erforderlich. Insgesamt führe dies zu monatlichen Therapiekosten von ca. 1130 €. Als weitere Komplikation komme hinzu, dass er bereits eine infektiöse Hepati-

tis B durchgemacht habe. Ein Abbruch der Therapie führe innerhalb nur weniger Monate zu tödlich verlaufenden Infektionen bzw. zum Auftreten bösartiger Krebserkrankungen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.03.03 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die Ausländerakten des Landkreises Diepholz verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, nachdem die Kammer dieser das Verfahren übertragen hat (§ 76 Abs.1 AsylVfg).

Die als Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist § 73 Abs. 3 AsylVfG. Danach ist die Entscheidung über das Bestehen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG (zuvor § 53 Abs. 6 AuslG) zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. So liegt der Fall hier jedoch nicht. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG sind weiterhin gegeben; in der Person des Klägers liegen Gründe vor, die bei einer Rückkehr in die DR Kongo zu einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben führen würden. Dies folgt aus seiner CDC A2 zu qualifizierenden Aids - Erkrankung mit der besonderen Komplikation einer bereits durchgemachten infektiösen Hepatitis B. Der Kläger würde bei einer Rückkehr in die DR Kongo aufgrund der dort herrschenden Lebensumstände insbesondere hinsichtlich der katastrophalen medizinischen Versorgung in eine schwere und extreme Gefahrenlage geraten.

Zwar handelt es sich bei der desolaten wirtschaftlichen Lage und der schlechten medizinischen Versorgung in der DR Kongo um Missstände, unter denen die gesamte Bevölkerung zu leiden hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des

Bundesverwaltungsgerichts ist nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) ausnahmsweise Abschiebungsschutz auch bei allgemeinen Gefahren zu gewähren, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, in der jeder einzelne Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tode oder schwersten Verletzungen überantwortet würde, von ihrer Ermessensermächtigung nach § 60 a AufenthG (früher § 54 AuslG) keinen Gebrauch gemacht haben. In solchen Fällen gebieten es nämlich die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 GG dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer derartigen Ermessensentscheidung zu gewähren (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.11.96 - 1 C 6.95 - E 102, 249). Diese Ausnahmevoraussetzungen sind aber auf extreme Gefahrenlagen beschränkt, die landesweit existieren und so stark sind, dass praktisch jedem, der in diesen Staat abgeschoben wird, Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit in so erhöhtem Maße drohen, dass eine Abschiebung dorthin als unzumutbar erscheint. Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Gefahr ist von einem erhöhten Maßstab auszugehen (so OVG Lüneburg, Bes. v. 22.01.04 - 1 LA 347/03).

Diese hohen Anforderungen an ein verfassungsunmittelbares oder durch verfassungskonforme Auslegung des AufenthG zu erzielendes individuelles Abschiebungshindernis lassen sich nach Auffassung des Gerichts für die DR Kongo generell nicht feststellen. Nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften, die in der mündlichen Verhandlung in das Verfahren eingeführt worden sind, ist die allgemeine Versorgungslage in der DR Kongo als kritisch und die medizinische Versorgung als desolat zu bezeichnen; dennoch kann nach Überzeugung des Gerichts nicht davon gesprochen werden, dass jeder heimkehrende Kongolese gleichsam "sehenden Auges in den Tod" geschickt würde. Das OVG Lüneburg hat hierzu im Urteil vom 04.02.02 - 1 L 3320/00 - u.a. ausgeführt:

" Die desolaten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und hygienischen Verhältnisse in der Demokratischen Republik Kongo (...) begründen keine extreme Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Kläger. Nach der Rechtsprechung des Senats sind diese Verhältnisse nicht gleichzusetzen mit der für § 53 Abs. 6 AuslG allein ausreichenden Annahme, praktisch jedem, der in dieses Land zurückkehren muss, drohten eine Gefährdung seiner Existenz oder wesentliche Schäden an Leib und Leben (Urt. d. Sen. vom 10.12.1999 - 1 L 1688/96 - u. v. 21.12.1999 - 1 L 1448 96-). Zwar ist die Versorgungslage mit Lebensmitteln in Kinshasa weiterhin angespannt, weil hinreichende Transportmöglichkeiten aus den fruchtbaren Agrarprovinzen in die Stadt fehlen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. November 2001). Es herrscht nach diesem Lagebericht aber dank verschiedener Überlebensstrategien keine akute Unterversorgung wie etwa in anderen Hungergebieten Afrikas. Nach Einschätzung des Büros der Welternährungsorganisation FAO in Kinshasa von Ende September 2001 hat sich die Verschlechterung der politischen und makroökonomischen Rahmenbedingungen im vergangenen Jahrzehnt in nicht im selben Maße auf die Ernährungssituation der Bevölkerung in Kinshasa ausgewirkt. Nach dem zitierten Lagebericht des Auswärtigen Amtes sind hierfür laut FAO gesteigerte Anstrengungen im informellen Sektor verantwortlich. Auch wenn nach den Ausführungen in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.11.2001 zugleich das Gesundheitswesen in einem katastrophalen Zustand ist, ist damit noch kein Zustand dokumentiert, der als allgemeine extreme Gefahrenlage angesehen werden könnte, welcher landesweit herrscht und praktisch jeden mit den beschriebenen Gefahren bedroht, der in die Demokratische Republik

Kongo zurückzukehren hat (vgl. auch Beschl. D. Sen. v. 12.12.2001 - 1 LA 3419/01 -)."

Anders ist die Lage jedoch im Einzelfall zu bewerten, wenn eine Abschiebung von Kindern oder Jugendlichen oder geschwächten Personen droht. Der Kläger leidet an der Immunschwächekrankheit Aids und zwar in einem Stadium, das den Einsatz einer antiretroviralen Therapie erforderlich macht, die in der DR Kongo und selbst in Kinshasa nicht geleistet werden kann. Das Gericht nimmt wegen des Krankheitsbildes des Klägers Bezug auf die eingehenden Stellungnahmen des Infektiologen Dr. Mutz des Klinikums Osnabrück, der davon ausgeht, dass bei einem Abbruch der derzeitigen Therapie innerhalb kürzester Zeit tödlich verlaufende Infektionen bzw. Krebserkrankungen auftreten werden. Er stellt damit aufgrund seiner ärztlichen Fachkunde fest, dass ein Überleben des Klägers bei einer Rückkehr in die DR Kongo äußerst zweifelhaft ist. Hinzu kommt als weitere Komplikation, dass der Kläger bereits eine infektiöse Hepatitis B überstanden hat. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom Mai 2005 und den Erkenntnissen des Bundesamtes zur DR Kongo vom März 2004 muss das Gericht davon ausgehen, dass die für den Kläger lebensnotwendige Therapie in der DR Kongo mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht fortgesetzt werden kann. So haben im Dezember 2003 für geschätzt 345.000 Personen, die eine antiretrovirale Therapie benötigt hätten, nur etwa 1.500 Behandlungsmöglichkeiten (0,4%) zu Verfügung gestanden. Die für den erfolgreichen Verlauf der Therapie erforderlichen regelmäßigen Viruslastbestimmungen sind in Kinshasa laut Lagebericht gar nicht bzw. nur eingeschränkt durchführbar. Eine Abschiebung des Klägers in die DR Kongo ist somit mit einem Therapieabbruch gleichzusetzen. Damit sind aber nach den ärztlichen Stellungnahmen die Voraussetzungen für individuellen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gegeben, denn eine Abschiebung in die DR Kongo würde bedeuten, dass der Kläger "sehenden Auges in den Tod" geschickt würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem